

Anwendung des Arbeitsrechts in Kombinat, Kombinatbetrieben und Betriebsteilen

Dozent Dr. sc. ANNEMARIE LANGANKE,
und Prof. Dr. sc. ERHARD PÄTZOLD,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zur Realisierung der auf dem X. Parteitag der SED beschlossenen zehn Schwerpunkte der ökonomischen Strategie der 80er Jahre¹ hat auch das sozialistische Recht beizutragen. Dabei ist davon auszugehen, daß sich der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß, insbesondere der Produktionsprozeß in den Kombinat und Betrieben, in sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen mit unterschiedlichem Inhalt vollzieht, die rechtlich differenziert zu erfassen und entsprechend ihrer Spezifik auszugestalten sind. Es bestehen zum einen Beziehungen der selbständigen Warenproduzenten untereinander und zu ihren Gliederungen; sie bilden den Gegenstand des Wirtschaftsrechts und sind nach dessen Prinzipien rechtlich zu gestalten. Zum anderen bestehen Beziehungen zwischen den selbständigen Warenproduzenten (bzw. ihren Gliederungen) und den die Produktion vollziehenden Werktätigen; sie bilden den Gegenstand des Arbeiterrechte und sind nach dessen Prinzipien rechtlich zu gestalten.

Die objektive Notwendigkeit, die verschiedenartigen gesellschaftlichen Verhältnisse entsprechend ihrer Spezifik und den diesen gerecht werdenden Prinzipien rechtlich zu gestalten, erfordert zugleich, die dialektische Einheit der Rechtezweige, insbesondere des Wirtschafts- und des Arbeiterrechte, zu gewährleisten. Die wirtschafts- und arbeiterrechtlichen Regelungen sind aufeinander abgestimmt so zu gestalten, daß sie die Wirtschaftspolitik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates wirksam unterstützen. Das bedeutet, daß sich die Regelungen beider Rechtezweige gegenseitig ergänzen müssen, daß sie einander nicht widersprechen oder sich gegenseitig aufheben dürfen. Es geht darum, Leitungsentcheidungen zu treffen, die bewirken, daß die Einheit von Wirtschaftsrecht und Arbeiterrecht gesichert und ihre Wechselwirkungen verstärkt werden. So sind bei den wirtschaftsrechtlichen Regelungen die Prinzipien der arbeiterrechtlichen Regelung und der Gestaltung der Arbeiterrechteverhältnisse ebenso von vornherein zu berücksichtigen, wie das bei den arbeitsrechtlichen Regelungen hinsichtlich des Wirtschaftsrechts zu geschehen hat.

Bei der Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeiterrechte wie auch der Arbeiterrechteverhältnisse wirken die Gewerkschaften aktiv mit (Art. 45 der Verfassung, § 8 AGB). Die gewerkschaftlichen Mitwirkungsrechte werden durch die Organe der Gewerkschaftsorganisationen, d. h. in den Kombinat, Kombinatebetrieben und Betriebsteilen weitgehend durch die gewählten Gewerkschaftsleitungen, wahrgenommen (§§ 22 ff. AGB). Das setzt für die Vereinbarung bzw. den Erlass arbeiterrechtlicher Regelungen und für die individuelle Gestaltung der Arbeiterrechteverhältnisse in den Kombinat, Kombinatebetrieben und Betriebsteilen voraus, daß eine der jeweiligen Ebene entsprechende gewählte Gewerkschaftsleitung besteht.

In den Kombinat mit ökonomisch und juristisch selbständigen Kombinatebetrieben (vgl. § 6 KombinatVO) gab und gibt es auch künftig eine den Gewerkschaftsleitungen in den Kombinatebetrieben gleichzusetzende gewählte Gewerkschaftsleitung nicht. Der Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 22. September 1981 über die Aufgaben und Arbeitsweise der Kollektive der BGL-Vorsitzenden der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate*^{1 2} legt fest, daß auch künftig in den Kombinat Gewerkschaftsaktive und Kollektive der BGL-Vorsitzenden zu bilden sind. Diese sind gegenüber dem Generaldirektor des Kombinate das zuständige gewerkschaftliche Organ. Sie nehmen die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften auf Kombinateebene wahr. Das bezieht sich vor allem auf alle Entscheidungen des Generaldirektors, die die

Teilnahme der Werktätigen im Gesamtkombinat an der Leitungs- und Planungsarbeit und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen berühren, insbesondere auf die Führungskonzeption zur Plandiskussion und zum sozialistischen Wettbewerb, die Grundorientierung für die BKV der Betriebe des Kombinate, die Bildung und Verwendung der beim Generaldirektor zentralisierten Fonds, Grundsatzfragen der Arbeits- und Lebensbedingungen für das gesamte Kombinat und die Rechenschaftslegung des Generaldirektors. Dagegen nehmen das Kollektiv der BGL-Vorsitzenden bzw. das Gewerkschaftsaktiv nicht diejenigen Aufgaben und Rechte wahr, die im AGB den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe (d. h. der Kombinatebetriebe) übertragen wurden; sie dürfen diese nicht an sich ziehen und sie sich auch nicht von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen übertragen lassen.³

Von diesen Grundpositionen aus sind auf dem Gebiet des Arbeiterrechte zwei voneinander zu unterscheidende Aufgaben zu lösen:

1. Es ist zu klären, wie das geltende Arbeiterrecht anzuwenden ist, um zu gewährleisten, daß sowohl die Kombinate als auch die Kombinatebetriebe und Betriebsteile ihre Aufgaben und Befugnisse im einheitlichen Reproduktionsprozeß mit dem Ziel wahrnehmen, in allen Wirtschaftseinheiten die Qualität und Effektivität der Arbeit zu erhöhen. Das schließt die Auslegung der Arbeiterrechtenormen entsprechend den durch die KombinatVO geschaffenen Bedingungen ebenso ein wie die Gewährleistung ihrer Einhaltung.

2. Die Arbeiterrechtswissenschaft hat in Auswertung grundsätzlicher theoretischer Erkenntnisse und praktischer Analysen zu untersuchen, wie das geltende Arbeiterrecht zu vervollkommen und die künftige Rechteanwendung zu sichern sind, um alle Arbeitsrechtsnormen mit den wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der KombinatVO, zu koordinieren.

Zu beiden Aufgabenkomplexen, insbesondere zu dem erstgenannten, sollen unter Berücksichtigung bisher veröffentlichter Auffassungen⁴ einige Fragen erörtert werden.

Kombinate, Kombinatbetriebe und Betriebsteile als Beteiligte von Arbeitsrechtsverhältnissen

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit das Kombinat, die Kombinatebetriebe und die Betriebsteile Beteiligte von Arbeitsrechtsverhältnissen sein können und wann das konkret der Fall ist, muß von zwei Grundvoraussetzungen ausgegangen werden:

1. Das Kombinat als Ganzes ist eine ökonomisch und juristisch selbständige Einheit (§§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 2 KombinatVO). Auch die Kombinatebetriebe sind ökonomisch und juristisch selbständig und somit rechtsfähig (§ 6 Abs. 1 und 2 KombinatVO). Betriebsteile von Kombinat und Kombinatebetrieben sind ökonomisch und juristisch nicht selbständig; sie haben arbeitsteilig wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, wozu ihnen durch Rechtsvorschriften, Statut oder Ordnungen Rechte und Pflichten übertragen werden können (§ 6 Abs. 4 KombinatVO).

Das ergibt sich daraus, daß die Kombinate eine neue, eigenständige und zugleich höhere Form der gesellschaftlichen Arbeitsteilung sind, wobei der unterschiedliche juristische Status der Struktureinheiten unterschiedliche Stufen der Annäherung der Kombinate an einheitliche Großbetriebe repräsentiert.⁵

2. Sowohl das Kombinat als auch der Kombinatebetrieb und — unter der Voraussetzung, daß gemäß § 6 Abs. 4 KombinatVO dieses Recht übertragen wurde — auch der Betriebsteil haben nach § 17 Abs. 1 und 3 Buchst. a AGB die juristische Befähigung, Beteiligte von Arbeitsrechtsverhältnissen zu sein, d. h. sie besitzen Arbeiterrechtbefähigung (was die Regelung mit dem Begriff „Betrieb i. S. dieses Gesetzes“ ausdrückt).

Diese Feststellung ist namentlich für das Kombinat als Ganzes zu betonen.⁵ Bei Erlass des AGB war die Diskussion über die Bildung der Kombinate, ihre Bedeutung, Rechtsstellung, innere Struktur usw. bereits im Gange. Die Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts und die Notwendigkeit der wesentlichen Änderung der VEB-VO von 1973 waren abzusehen. Das mußte im AGB berücksichtigt wer-